

Auszug aus der Satzung

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und versteht sich als selbständiger und überkonfessionell ausgerichteter Verein, um anderen Menschen eine Zukunftsperspektive zu vermitteln.
2. Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung und die Unterstützung von Maßnahmen und Aktivitäten auf sozialen Gebiet um Familien und Kinder in schwierigen Lebenslagen zu unterstützen und Hilfe anzubieten. Er unterstützt andere Vereine oder gemeinnützige Organisationen bei der Verwirklichung ihres Vereinszwecks insbesondere bei der Förderung der Kinder – und Jugendhilfe, des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens, des Sports, der Bildung und Erziehung der Kultur und Völkerverständigung.
 - a) Mittagstisch für Kinder
 - b) Hausaufgabenbetreuung
 - c) Abendessenversorgung für Alleinerziehende
 - d) Kinderbeaufsichtigung stundenweise
 - e) Weiterbildungskurse (Musikschule, Computerkurse..)
 - f) Kinder- und Musikfeste
 - g) Trödelmärkte
 - h) Spielnachmittage
 - i) Kultur- und Emigrationsveranstaltungen
 - j) Tiergartenbesuche
 - k) Kinderfreizeiten
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den

„Förderverein Zukunft für Deutschlands Kinder e.V.“

zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Stimmberechtigung erfolgt erst sechs Monate nach Zustimmung des Vorstandes.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Wer Ehrenmitglied werden kann, entscheidet der Vorstand.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Weiter Vergünstigungen stehen ihnen nicht zu.